

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

1. Allgemeines

Personen, die als Krankheits- oder Ansteckungsverdächtige auf Anordnung des Gesundheitsamts abgesondert werden (Quarantäne/Tätigkeitsverbot), ohne dabei krank zu sein, und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag in Höhe des Nettoarbeitsentgelts:

- Für die ersten sechs Wochen wird die Entschädigung in voller Höhe des Verdienstaufschlags gewährt.
- Mit Beginn der siebten Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes gewährt, soweit der Verdienstaufschlag nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenkassen übersteigt.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern die Verdienstaufschlagentschädigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, auszuzahlen. Diese Zahlung leistet der Arbeitgeber für die Entschädigungsbehörde. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der Entschädigungsbehörde erstattet. Nach sechs Wochen ist der Entschädigungsanspruch durch den Entschädigungsberechtigten direkt bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs. 5 IfSG).

Grundsätzlich gilt in diesen Fällen:

- die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist steuerfrei (§ 3 Nr. 25 Einkommensteuergesetz - EStG),
- die Entschädigung unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e EStG) und ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen und unter Nr. 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eLStB) zu bescheinigen,
- die Sozialversicherungsbeiträge dürfen - mit Ausnahme der Beiträge für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung - nicht in der eLStB ausgewiesen werden, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

2. Vorgehensweise, wenn die ursprüngliche Beurteilung der Lohnzahlung bzw. Entschädigung durch den Arbeitgeber unzutreffend war

Stellt der Arbeitgeber im Nachhinein fest, dass die ursprüngliche Behandlung der Lohnzahlung/Entschädigung (Lohnversteuerung bzw. Steuerfreistellung) unzutreffend war, ist er nach § 41c Abs. 1 EStG regelmäßig verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung

- bei unzutreffender Lohnversteuerung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder
- bei unzutreffender Steuerfreistellung noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten.

Ist eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs nach § 41c Abs. 3 EStG nicht mehr möglich, weil die eLStB nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres bereits übermittelt wurde (§ 41b Abs. 1 Satz 1 EStG), sind folgende Grundsätze zu beachten, die anhand eines Beispiels erläutert werden

a. Variante: Unzutreffende Lohnversteuerung

Zahlt der Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer Arbeitslohn, der zunächst versteuert wird, und erhält der Arbeitgeber auf seinen Antrag hin später eine Erstattung nach § 56 IfSG von der Entschädigungsbehörde, liegt eine unzutreffende Lohnversteuerung vor. Denn die Zahlung einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz ist nach § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei.

Wurde die eLStB vom Arbeitgeber bereits übermittelt, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr möglich (§ 41c Abs. 3 EStG). Die eLStB und die Lohnsteuer-Anmeldung dürfen **nicht** berichtigt werden.

Weitere Vorgehensweise:

- Der Arbeitgeber sollte das Betriebsstättenfinanzamt schriftlich über die unzutreffende eLStB informieren und die korrigierten Werte mitteilen. Dies betrifft die Minderung des Bruttoarbeitslohns, die Minderung der Sozialversicherungsbeiträge und die Erhöhung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen (Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG).
- Zusätzlich sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über die zutreffenden Werte informieren und darauf hinweisen, dass sich durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ggf. eine Steuererstattung ergeben kann.

Beispiel

Bruttoarbeitslohn:	2.500 Euro.
Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)	200 Euro
Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung)	<u>400 Euro</u>
monatlicher Auszahlungsbetrag (Nettoentgelt)	1.900 Euro

Im Mai 2020 befand sich der Arbeitnehmer in Quarantäne. Der Lohn für Mai 2020 wurde in 2020 gleichwohl dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

Die eLStB für 2020 wurde bereits an die Finanzverwaltung übermittelt. In der eLStB wurde der Bruttoarbeitslohn mit 2.500 Euro, die Steuerabzugsbeträge mit 200 Euro und der Arbeitnehmeranteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit 400 Euro bescheinigt.

Nachdem der Arbeitgeber die eLStB für 2020 an die Finanzverwaltung übermittelt hat, erhält er auf seinen Antrag für Mai 2020 im Jahr 2021 eine Erstattung nach § 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG.

Lösung

Nachdem der Arbeitgeber nachträglich erkennt, dass die Zahlung für Mai 2020 gemäß § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei ist, sollte er seinem Betriebsstättenfinanzamt folgende korrigierte Werte mitteilen:

	bisher auf eLStB	Korrektur	richtiger Betrag
Bruttoarbeitslohn Mai 2020	2.500 Euro	- 2.300 Euro	200 Euro ¹⁾
Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	400 Euro	- 400 Euro	0 Euro
steuerfreie Entschädigung nach dem IfSG		+ 1.900 Euro	1.900 Euro
Steuerabzugsbeträge	200 Euro	± 0 Euro	200 Euro

¹⁾ Die Steuerabzugsbeträge von 200 Euro können nicht korrigiert werden, da sie steuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Denn die Steuerabzugsbeträge werden dem

Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuerveranlagung angerechnet und mindern damit seine Steuerschuld. Daran ändert auch die Mitteilung des Arbeitgebers nichts.

Sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Betrag für die Steuerabzugsbeträge von 200 Euro zurückzahlen muss, liegt im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung bzw. Verrechnung mit der laufenden Lohnzahlung negativer Arbeitslohn vor.

Der Arbeitgeber erhält zusätzlich zum Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag noch den Betrag von 2.300 Euro (Nettoentgelt zuzüglich des Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) nach § 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG erstattet.

b. Variante: Unzutreffende Steuerfreistellung

Geht der Arbeitgeber zunächst davon aus, dass eine Zahlung als Entschädigung nach dem IfSG gemäß § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei ist und wird der Erstattungsantrag des Arbeitgebers später abgelehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Denn die Zahlung des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Wurde die eLStB vom Arbeitgeber bereits an die Finanzverwaltung übermittelt, ist eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr möglich (§ 41c Abs. 3 EStG). Die eLStB und die Lohnsteuer-Anmeldung dürfen **nicht** berichtigt werden.

Weitere Vorgehensweise:

- Der Arbeitgeber hat den nicht vorgenommenen Lohnsteuerabzug anzuzeigen (§ 41c Abs. 4 EStG). Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Außer den persönlichen Angaben zum Arbeitnehmer (einschließlich Identifikationsnummer) und dessen Lohnsteuerabzugsmerkmalen sind auch die zutreffenden Werte mitzuteilen. Dies betrifft die Erhöhung des Bruttoarbeitslohns, die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge und die Minderung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen (Verdienstausfallentschädigung nach dem IfSG).
- Das Betriebsstättenfinanzamt fordert die zu wenig erhobene Lohnsteuer beim Arbeitnehmer nach (Nachforderungsbescheid). Die nachgeforderte Lohnsteuer wird dann bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers auf die Einkommensteuer angerechnet. Wahlweise kann das Betriebsstättenfinanzamt auf die Nachforderung verzichten, wenn der Arbeitnehmer ohnehin zur Einkommensteuer veranlagt wird.
- Zusätzlich sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entsprechend informieren.

Beispiel

Dem Arbeitnehmer steht nach dem Arbeitsvertrag ein monatlicher Bruttoarbeitslohn in Höhe von 2.500 Euro zu. Im Regelfall ergibt sich damit folgendes Nettoentgelt:

Bruttoarbeitslohn:	2.500 Euro
Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)	200 Euro
Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung)	<u>400 Euro</u>
monatlicher Auszahlungsbetrag (Nettoentgelt)	1.900 Euro

Im Mai 2020 befand sich der Arbeitnehmer in Quarantäne. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für Mai 2020 daher als Verdienstausschlag eine Entschädigung in Höhe des Nettoentgelts von 1.900 Euro gewährt.

Die Entschädigung hat der Arbeitgeber in 2020 als steuerfreie Leistung nach § 3 Nr. 25 EStG behandelt. In der eLStB hat er den Verdienstausschlag in Höhe von 1.900 Euro als Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Zeile 15 bescheinigt. Den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber nicht bescheinigt, da diese im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Nach der Übermittlung der eLStB für 2020 wird der Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung nach § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG abgelehnt.

Lösung

Nachdem der Arbeitgeber erkennt, dass die Zahlung für Mai 2020 steuerpflichtig ist, hat er seinem Betriebsstättenfinanzamt folgende korrigierte Werte mitzuteilen:

	bisher auf eLStB	Korrektur	richtiger Betrag
Bruttoarbeitslohn	0 Euro	+ 2.300 Euro	2.300 Euro ¹⁾
Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	0 Euro	+ 400 Euro	400 Euro
steuerfreie Entschädigung nach dem IfSG	1.900 Euro	- 1.900 Euro	0 Euro
Steuerabzugsbeträge	0 Euro	± 0 Euro	0 Euro

- 1) Da der Arbeitgeber keine Steuerabzugsbeträge einbehalten hat, ist lediglich der ausgezahlte Betrag von 1.900 Euro und der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 400 Euro als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Hinweis

Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber noch einen Lohnanspruch von 200 Euro. Der Arbeitgeber hat auf den vereinbarten Bruttoarbeitslohn bislang lediglich 2.300 Euro geleistet (Auszahlungsbetrag von 1.900 Euro und Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag 400 Euro). Im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Finanzamts.

Stand: Juni 2021